

Bauamt

Stefan Scheiber

tel. +43 (0)5338 / 7205-122

fax +43 (0)5338 / 7290-109

bauamt3@kundl.tirol.gv.at

www.kundl.tirol.gv.at

Aktenzeichen: **131-9/5-2019**

Datum: 04.02.2019

Verständigung

Umbau-Sanierung des bestehenden Gebäudeteiles auf Grundstück Nr. 290/128, KG 83109/Liesfeld
Frau Christine Thaler und Herr Herbert Thaler, Kohlstatt 6, 6250 Kundl

Ladung Parteiengehör

Frau Christine Thaler und Herr Herbert Thaler, Kohlstatt 6, 6250 Kundl haben bei der Marktgemeinde Kundl um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Umbau-Sanierung des bestehenden Gebäudeteiles auf Grundstück Nr. 290/128, KG 83109/Liesfeld angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 37, 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. §§ 28, 32, 34 und 62 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 57, i.d.g.F., die Möglichkeit eines Parteiengehörs in der Marktgemeinde Kundl bis

Dienstag, den 19.02.2019

gegeben.

Es steht Ihnen frei, in den im Gemeindeamt Kundl aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Als **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen nicht **spätestens bis zum genannten Termin** bei der Behörde bekannt geben, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Beteiligte können an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte eine Einwendung

erheben lassen oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Einwendung abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist **nicht** erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

(1) Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter.

(2) Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke,

- a. die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
- b. deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

(3) Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a. der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist,
- b. der Bestimmungen über den Brandschutz,
- c. der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzenlinien, der Bauweise und der Bauhöhe,
- d. der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen,
- e. der Abstandsbestimmungen des § 6,
- f. das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das

Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.

(4) Die übrigen Nachbarn sind berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs. 3 lit. a und b genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

f.d.R.:

Der Bürgermeister

Scheiber

gez. Hoflacher

Ergeht gleichlautend an:

Kundgemacht

Amtstafeln der Marktgemeinde Kundl

Homepage der Marktgemeinde Kundl: <http://www.kundl.tirol.gv.at/>